

§ 59 KGG Außerkrafttreten

KGG - Karenzgeldgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.06.2019

§ 59.

§ 13 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft; er ist jedoch auf Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Jänner 2000 weiter anzuwenden.

In Kraft seit 18.08.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at